jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 17 EHG

EHG - Entwicklungshelfergesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.12.2018

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. 1.hinsichtlich der zivilrechtlichen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz,
2. 2.hinsichtlich des § 6, des § 10, des § 11 und des § 12 der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,
3. 3.hinsichtlich des § 13 der Bundesminister für Finanzen,
4. 4.hinsichtlich des § 15 jener Bundesminister, dessen Wirkungsbereich durch diese Regelung jeweils betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten und
5. 5.im Übrigen der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten betraut.

In Kraft seit 09.08.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at